

munion einer in sich nicht berechtigten Maßnahme des Oberen vorziehen, ja noch mehr, daß sie mit Leichtigkeit von dieser Freiheit Gebrauch machen können. Daß Juvenisten erst einen Beichtzettel schreiben müssen, um einen occasionalis aufsuchen zu können, diesen Beichtzettel erst beim Pförtner abgeben müssen, der ihn zum betreffenden Pater trägt — und dann abwarten müssen, bis das alles geregelt ist, scheint uns doch eher alles andere zu sein als ein „libere adire“.

Echternach (Luxemburg).

P. Jos. Glaser C. Ss. R.

***VI. (Ist auch denjenigen, die vom Fastengebot dispensiert sind, der unbeschränkte Fleischgenuß an bloßen Fasttagen erlaubt?)** In dieser Zeitschrift 1927, S. 470 wird obige Frage also beantwortet: „Wer *nicht verpflichtet* ist zu fasten, weil er noch nicht 21 oder bereits 59 Jahre ist, oder weil er aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit, schwache Gesundheit, vom Fasten *entschuldigt* oder *befreit* (dispensiert) ist, darf an den bloßen Fasttagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen —, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten *beliebig oft* Fleisch essen.“

Mehrere fleißige Leser dieser Zeitschrift dagegen sind der Auffassung, daß die deutschen Bischöfe in ihren Fastenverordnungen den unbeschränkt öfteren Fleischgenuß nur jenen gestatten, die *entschuldigt*, nicht aber denen, die vom Fasten dispensiert sind.

Da es sich hier um ein positives Gesetz handelt, so können auch nur die positiven Verordnungen des Gesetzgebers den bestehenden Zweifel lösen.

Was sagen nun die Fastenverordnungen der deutschen Bischöfe von dieser Erlaubnis?

1. *Nicht erwähnt* wird diese Erlaubnis in den Fastenverordnungen für folgende Diözesen: München-Freising, Speyer, Würzburg.

2. Nur denen, die *entschuldigt* sind, scheint dem Wortlaut nach in folgenden Diözesen der unbeschränkte Fleischgenuß an bloßen Fasttagen gestattet zu sein: Augsburg, Ermland, Freiburg, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Rottenburg.

In den Fastenverordnungen von 1927 für diese Diözesen heißt es übereinstimmend also: „Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten, oder welche aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten *entschuldigt* sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und

der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen —, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.“

3. Denen, die vom Fasten *dispensiert* sind, ist nach der Fastenverordnung für die Diözese Trier der unbeschränkte Fleischgenuß gestattet: „Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind zu fasten, oder welche aus irgend einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten *dispensiert* sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal (bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen), sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.“

Dieser kurze Überblick zeigt, daß die am 14. Februar 1922 zunächst für fünf Jahre bewilligte und am 20. Jänner 1927 auf fünf weitere Jahre verlängerte einheitliche Fastenverordnung für alle deutschen Diözesen in diesem Punkte noch nicht ganz einheitlich zu sein scheint.

Wie lauten nun die diesbezüglichen Erklärungen der Fachmoralisten?

P. Noldin schreibt 1924 in der letzten noch von ihm selbst besorgten Auflage seiner Moral II¹⁷, 688: „Qui ratione aetatis vel laboris vel infirmitatis a ieiunio excusati (non autem, qui ex iusta causa dispensati) sunt, possunt diebus ieiunii, quibus per indultum generale episcopi esus carnis permittitur, *toties carnes comedere, quoties cibum sumunt*, nisi episcopus vi indulti apostolici dispensans hanc facultatem restringat.

Qui ex iusta causa a ieiunio *excusati* sunt, ex voluntate s. sedis, nisi ex eadem causa etiam ab abstinentia excusentur, ab abstinentia plane dispensantur, nisi episcopus aliud statuatur. Hanc dispensationem autem s. sedes non extendit ad eos, qui solum ratione *dispensationis* ieiunare non tenentur. Hi ergo indigent peculiari dispensatione, ut saepius carnes comedere possint, quam per indultum quadragesimale licet.“

In der 18. Auflage der Summa Theologia moralis von Noldin, die P. Schmitt 1926 besorgte, wird diese Frage in Nr. 682 also beantwortet:

„Si quaeritur, quidnam iis qui ad ieiunium obligati non sunt liceat quoad abstinentiam, cum distinctione respondendum est: a. Diebus quibus *solum ieiunium* praescriptum est, qui quocumque modo ad ieiunium non tenentur, carnes toties quoties volunt comedere possunt; cessante enim ieiunio quidquid ad ieiunium pertinent, cessat. b. Diebus quibus *abstinentia simul cum ieiunio* praecipitur, qui liber est a ieiunio, non eo ipso liber est ab abstinentia. Ubi ergo his diebus per

indultum episcopi carnes permittuntur, videndum est, an simpliciter permittantur, an solum pro refectione principali. In hoc ultimo casu, qui solummodo dispensatus est a ieiunio, sine ulteriore dispensatione non posset pluries carnes comedere. Qui vero ratione aetatis vel gravis laboris vel infirmitatis non tenentur, diebus quibus per indultum caro conceditur, pluries iis uti possunt.“

Möglich wäre noch folgende Unterscheidung, ob der Tag nach dem allgemeinen Kirchenrecht ein **bloßer Fasttag** ist, oder ob er nach dem allgemeinen Kirchenrecht ein **Fast- und Abstinenztag** ist, aber *bloß durch bischöfliches Indult* das Fleischverbot aufgehoben wurde. Im letzteren Falle wäre nur denjenigen, die vom Fastengebot entschuldigt (excusati non autem dispensati) sind, der unbeschränkte Fleischgenuß gestattet, wenn nicht der Bischof ausdrücklich davon dispensiert. Für diese Ansicht spricht, daß die früheren Responsa der S. Poenit. 24. Februar 1819, 16. Jänner 1834, 27. Mai 1863 von den „dies abstinentiae et ieiunii“ galten und auch noch zu gelten scheinen, wenn nicht der Bischof ausdrücklich dispensiert. Die früheren Responsa können sich aber nicht auf die bloßen Fasttage „dies solius ieiunii“ beziehen, da diese ja erst durch das neue Kirchenrecht eingeführt wurden. Um Verwirrung zu vermeiden, dürfte es sich aber nicht empfehlen, die bloßen Fasttage noch einmal zu unterscheiden: in bloße Fasttage nach dem allgemeinen Kirchenrecht und bloße Fasttage durch bischöfliches Indult. Die bischöflichen Fastenverordnungen kennen jedenfalls diese Unterscheidung nicht.

Göpfert-Staab, Mausbach und Prümmer behandeln in der neuesten Auflage ihrer Moraltheologie unsere Frage nicht.

Koeniger und Perathoner gehen in ihrem Lehrbuch des Kirchenrechtes ebenfalls auf diese Frage nicht ein.

Eichmann schreibt in der zweiten Auflage seines Lehrbuches des Kirchenrechtes S. 430: „Wer nicht zu fasten braucht, entweder weil er noch nicht 21 oder bereits 59 Jahre alt ist, oder weil er aus einem triftigen Grunde vom Fasten entschuldigt oder befreit (dispensiert) ist, darf an bloßen Fasttagen *beliebig oft* Fleisch essen, nur wer zum Fasten verpflichtet ist, darf bloß mittags und abends Fleisch genießen.“

Eichmann beruft sich hier auf P. Hecht in „Theologie und Glaube“, Jahrg. 15, 1923, S. 246 ff.

Pfarrer Noll¹⁾ hat in der soeben erschienenen zweiten Auflage seines Buches „Das katholische Pfarramt“ S. 75 die Fassung von P. Hecht auch wörtlich aufgenommen.

¹⁾ Noll Josef, Pfarrer, Das katholische Pfarramt. Sein Geschäftsgang und Interessenkreis. Zweite, umgeänderte und vermehrte Auflage. Wiesbaden 1927, Hermann Rauch. Preis geb. M. 16.—. Dieses äußerst

Da, soweit uns bekannt, in Deutschland keiner von den lebenden Fachmoralisten die anfangs gestellte Frage in seinem Lehrbuch verneint, andere sie gar nicht behandeln und alle, die sich mit unserer Frage befassen, sie mit Ja beantworten, und zwar mit Approbation der verschiedenen Bischöfe, so dürfte die wahrscheinlichere Ansicht sein: Nicht bloß diejenigen, die vom Fasten entschuldigt sind, sondern auch die vom Fasten *Dispensierten* dürfen an **bloßen Fasttagen** beliebig oft Fleisch essen. Endgültig kann freilich diese Frage nur entschieden werden durch die hochwürdigsten Herren Bischöfe.

Trier.

B. van Acken S. J.

VII. (Bemerkungen zur heiligen Karfreitags-Liturgie.) In früheren Zeiten hatte ich Jahr um Jahr Gelegenheit, in verschiedenen Kirchen dem Karfreitagsgottesdienst anzuwohnen. Die Erfahrungen, die ich dabei sammelte, waren für eine liturgisch gestimmte Seele nicht immer tröstlich. Es stellte sich heraus, daß die Praxis der berufenen Liturgen sehr multiplex sei, während sie doch nach dem kategorischen Imperativ des Missale eadem et una sein sollte. Da sich diese Verhältnisse in unseren Tagen kaum merklich geändert haben, möge es mir gestattet sein, über die *Karfreitags-Liturgie*, wie sie vielfach ist und wie sie sein sollte, einige kritische Bemerkungen zu machen — salvo meliore!

1. Ein „*πρωτον ψεύδος*“ der Karfreitags-Liturgie scheint mir, wie in vielen Kirchen zu sehen, der Gebrauch *zweier* Kreuze zu sein, also die Differenzierung zwischen Altarkreuz und Adorationskreuz.

Wie wird es denn in vielen Kirchen verschiedener (deutscher) Diözesen gehalten? Da steht das gewöhnliche, meist bescheiden kleine Altarkreuz, das sich allerdings für ein Adorationskreuz nicht eignet, schwarz verhüllt im Tabernakel. Vor diesem findet die prostratio und das folgende Officium divinum oder, wie andere es nennen, die Missa catechumenorum inklusive der Monitiones et Orationes statt. Wenn es dann zur Denudatio et Adoratio Crucis kommt, erscheint plötzlich, wie ein deus ex machina, ein zweites schwarz oder violett verhülltes Kreuz, das aus der Sakristei heraus oder hinter dem Altar hervorgebracht wird. Vor und mit diesem werden nun eine Zeitlang die weiteren

wertvolle und praktische Buch, das schon bei seinem ersten Erscheinen sofort in Priesterseminarien als Lehrbuch eingeführt und in bischöflichen Amtsblättern dem Seelsorgeklerus angelegentlichst empfohlen wurde, dürfte in seiner zweiten Auflage an Brauchbarkeit unerreicht dastehen. Wenn schon die erste Auflage in verschiedenen Diözesen auf Kosten der Kirchenkasse bestellt werden durfte, so möchte man aufrichtig wünschen, daß diese Vergünstigung auch auf die zweite Auflage ausgedehnt werde, da sie es in jeder Beziehung verdient.